ser in der Landmarck Lade, so oft es
ihr nöthig wird, zu bezahlen hat.

Artic. 12
Von Verhalten derer Gesellen gegen die
Meister

Es soll ein jeder Gesell schuldig, seinen ehrsamen Meister mit allen Ehren zu respectiren und Ehre zu erweisen, auch zu thun, wie es ihm befohlen wird, soll nun Landmarcke gehalten werden. Wo aber ein Meister bey Versammlung Zusammenkunft mit Landmarcke Kosten nicht stehen wollen, soll jeder Meister schuldig sein, auf seine Unkosten ein Gericht Essen zu geben, wenn er in die Herberge kommt, es sey Gesell oder Meister, der es gebührt, und soll ihm auch kein Meister bey Verlust seiner Meisterschaft weigern, sondern es ihm geben, damit sie also mit Ehren in Frieden scheiden, damit sie auch mit Ehren wieder können gefordert werden, wenn sie sollen gefordert werden.

Artic. 13
Von der Gesellen Herberge

Wenn in einer Innung Landmarck gehalten wird, soll der regierende Innungs-Meister der Landmarck Herberge haben, denn Gesellen zu Herberge zu

haben, damit sie also mit Ehren in Frieden scheiden, damit sie auch mit Ehren wieder können gefordert werden, wenn sie sollen gefordert werden.

Artic. 14
Verhaltung bey Feuers Nöthen

Wenn denn sich Feuers Brünste allhier, oder bey Tage oder Nacht, ereignen sollten, daß Gott gnädig verhüten wolle, sind alle Innungen in Gefahr, so soll jeder Innungs-Meister schuldig sein, sein Gesinde, Gesellen und Jungen, so viel er kann, zu Löschung des Feuers zu fordern, oder Hülfe-Leistung zu thun, wenn er gefordert wird, und soll auch kein Meister seine Gesellen oder Jungen zurücke halten, sondern sie ohne Verzug zu Löschung des Feuers mit Landmarcks Sachen.

Artic: 15.
Von Einlage derer Meister und Gesellen in die Lade

Alle Meister in Gesellen soll auf das ganze Quartal oder vier Groschen in die Lade bezahlen in einem jeden Gesellen-Quartal nicht weniger nicht, als vier Groschen das Quartal-Geld zu geben oder zu entrichten. Hat sich aber der Gesell in der Landmarck eingekauft in einem andern Innung, oder bey seiner Abschiedskaufe dem Landmarck so viele Quartale, als er noch zu geben, an vier Groschen zu entrichten schuldig

Artic: 16
Von Fordern Gebühren in jedem Quartale
Wegen eines jeden Landmarck müssen